

Checkliste Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Künstler/Publizisten	hauptberuflich tätig	ja	
	nebenberuflich tätig	ja	z. B. Schüler, Rentner, Beamte
	nicht über die KSK versichert	ja	gem. § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG
	im Ausland lebend oder tätig	ja	wenn die Möglichkeit der Nutzung der Leistung/des Werkes im Inland nicht ausgeschlossen ist BSG-Urteil v. 18.09.08, B 3 KS 4/07 R
Rechtsformen	Einzelunternehmen	ja	
	Personengesellschaften z. B. GbR, Partnergemeinschaft	ja	
	Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG	nein	BSG-Urteil v. 12.08.10, B3 KS 2/09 R BSG-Urteil v. 16.07.14, B3 KS 3/13 R
	juristische Personen z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., Körperschaften	nein	
Honorarformen	Entgelte, Gagen, Honorare etc.	ja	
	Sachleistungen	ja	z. B. geldwerter Vorteil
	Pauschalhonorare	ja	
	Ausfallhonorare	ja	wenn eine Leistung erbracht, jedoch nicht genutzt wurde
	Stipendien	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht
	Zahlungen an Erben	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn die konkrete Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt, noch zu Lebzeiten des Künstlers/der Künstlerin entstanden ist
	Übungsleiterpauschale n. § 3 Nr. 26 EStG	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	steuerfreie Aufwandsentschädigungen	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften	nein	z. B. GEMA, VG Wort, VG Media § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG
	Tantieme	ja	
	Lizenzen	ja	
	Urheberrechtsvergütung	ja	
	Wiederholungshonorar	ja	
	Buy-Out (Nutzungsrechte)	ja	
"Ausländersteuer"	ja	gem. § 50a EStG	
Nebenkosten Nebenleistungen	Nebenkosten: z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten, <u>alle</u> Kosten für Assistenten	ja	gem. § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG, sofern sie dem Künstler vergütet werden
	Nebenleistungen: z. B. (Musik- oder Licht-) Anlagen zur Durchführung einer Veranstaltung		
	Ausnahmen: Umsatzsteuer	nein	soweit gesondert ausgewiesen
	Reisekosten gem. § 3 Nr. 16 EStG	nein	gem. § 1 Nr. 1 KSV-Entgeltverordnung
	o Fahrtkosten	nein	wenn es sich um gesondert ausgewiesene Fahrtkosten pro Kilometer im Rahmen der steuerlichen Grenzen handelt (max. 30 Cent)
	o Verpflegungsmehraufwendungen	nein	
	o Übernachtungskosten	nein	bei nachgewiesenen Aufwendungen
Druckkosten	nein	allerdings nur, wenn sie <u>gesondert</u> ausgewiesen sind	
Bewirtungskosten	nein	gem. § 1 Nr. 2 KSV-Entgeltverordnung	

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Eigenwerbung	z.B. Flyer, Kataloge, Webdesign	ja	Unabhängig von der Häufigkeit; 450 €-Bagatellgrenze gilt hier nicht! BSG-Urteil v. 31.08.00, B 3 KR 27/99 R
Veranstaltungen	öffentlich	ja	z. B. Vorträge
	nicht öffentlich	nein	z. B. interne Betriebsfeier <u>nur für Mitarbeiter und ggf. deren Angehörige</u>
Besondere Sachverhalte	Reinzeichnungen	ja/nein	Bei der Reinzeichnung an sich handelt es sich grundsätzlich nicht um eine künstlerische Tätigkeit. Wenn Reinzeichnungen jedoch Nebenleistungen zu einer künstlerischen Hauptleistung (z.B. Design) sind, dann unterliegen die darauf entfallenen Zahlungen der Abgabepflicht. Hierbei ist es unerheblich, ob die Leistungen separat in Rechnung gestellt werden oder nicht. LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 27.04.2006, L 4 KR 2222/02
	Sprecherhonorare Werbespots	ja	Abgabepflicht besteht auch dann, wenn das Unternehmen geltend macht, dass der Fernseh- oder Radiospot, für den der Sprecher beauftragt worden ist, (nur) im Ausland ausgestrahlt wird.
	Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von inländischen Agenturen	nein	Abgabepflicht besteht nur dann, wenn direkt zum Künstler ein vertragliches Verhältnis besteht (z.B. Buy-out). Der Ankauf eines Bildes von einer inländischen Agentur, die eigengeschäftlich handelt, führt nicht zur Abgabepflicht.
	Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von ausländischen Agenturen	ja/nein	Grundsätzlich gelten die gleichen Ausführungen wie zu dem Punkt „Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von inländischen Agenturen“ mit dem Ergebnis, dass keine Abgabepflicht besteht. Aber: Sofern die ausländische Agentur das Bild von einem Künstler erworben hat, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, dieser Ankauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt und für dieses Werk nicht bereits KSA entrichtet worden ist, muss die ankaufende inländische Werbeagentur für den Betrag, den der Künstler erhalten hat, die Abgabe entrichten (§ 25 Abs. 4 KSVG).
	Zahlungen für die Bereitstellung von Equipment	ja/nein	Abgabepflicht besteht dann, wenn es sich bei der Bereitstellung des Equipments um eine Nebenleistung zur künstlerischen Hauptleistung handelt und durch den Erbringer der Leistung in Rechnung gestellt wird. Keine Abgabepflicht besteht nur dann, wenn es sich um einen gesonderten Vertrag handelt, den der Abgabepflichtige mit einem Dritten (z.B. einem Verleihservice) abgeschlossen hat.
	GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer-Entgelte	ja/nein	Siehe hierzu das beigefügte Info-Blatt „Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschaftern einer GmbH, KG, GmbH & Co. KG, OHG oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“
	Location-Scouting	nein/ja	Die Auswahl einer geeigneten Örtlichkeit (z.B. für eine Fotoproduktion) stellt für sich betrachtet keine künstlerische Tätigkeit dar. Wenn der für die Produktion verantwortliche Fotograf diese (vorbereitende) Arbeit als Posten in der Rechnung aufführt, ist sie jedoch als Nebenleistung auch zur Abgabepflicht heranzuziehen.

Besondere Sachverhalte	Influencer	ja	Abgabepflicht besteht, wenn ein Influencer mit selbst erstellten Werbefotos, Werbevideos, Werbetexten oder ähnlichen Werken in sozialen Medien für ein Unternehmen und dessen Produkte wirbt.
	Gewinnzuweisungen an Gesellschafter	nein	Nicht abgabepflichtig, sofern es sich um Zahlungen handelt, die auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Stellung gezahlt werden (offene Gewinnausschüttung). Hinweis: Gelegentlich werden die Bezeichnungen „Gewinnbeteiligung“ oder „Tantieme“ auch für solche Zahlungen verwendet, bei denen es sich faktisch um variable Gehaltsbestandteile (z.B. zusätzlich zum Geschäftsführergehalt eine jährliche umsatzabhängige Sonderzahlung) handelt und eben nicht um Gewinnbeteiligungen, die auf Grund der gesellschaftsrechtlichen Stellung gezahlt werden. Sofern das Gehalt des Geschäftsführers also insgesamt als abgabepflichtig beurteilt wird, bietet es sich an, den für das jeweilige Jahr in der Dezemberabrechnung aufgeführten Gesamtbrutto-Wert heranzuziehen, da in diesem alle aus dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsführertätigkeit erwachsenen Entgeltansprüche abgebildet sind. BSG-Urteil v. 02.04.2014, B3 KS 3/12 R